



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 10

Freitag, den 30. März

2012

INHALT:

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich</b>	
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) Georg Gerken, Charlottenplatz 7, 26524 Hage	55
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Carpe Ventos Energie GmbH	55
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz PAB Dornum GmbH & Co.KG	56
<b>B Bekanntmachungen der Stadt Emden</b>	
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gewässer Ausbau eines Straßenseitengrabens III. Ordnung/Stadt Emden	57
<b>C Bekanntmachungen der Gemeinden</b>	
Berichtigung; Umlegungsgebiet: Wallinghausen - Bebauungsplan Nr. 257, Südlich Kielerweg - Gemarkung Wallinghausen, Flur 3 und 4	57
Umlegungsgebiet: - Bebauungsplan Nr. 298, Osterstraße - Gemarkung Aurich, Flur 13 und 16	58
Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Samtgemeinde Hage“ vom 27.10.2011	59
Friedhofssatzung der Stadt Norden inkl. 4. Änderungssatzung	59
Bebauungsplan Nr. 92 und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: Hafen Norddeich	65
Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2012	66
Bekanntmachung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow	66
Satzung der Inselgemeinde Juist über die Rechtsstellung des/der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/des Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragten	67
<b>D Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften</b>	
Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog - Feststellungsbeschluss	68

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Georg Gerken, Charlottenplatz 7, 26524 Hage

Herr Georg Gerken, Charlottenplatz 7, 26524 Hage, hat die Plan- genehmigung zur Herstellung einer Böschungssicherung in der Gemarkung Hage, Flur: 8, Flurstück: 153/2 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 20.03.2012

Landkreis Aurich – Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Carpe Ventos Energie GmbH

Die Firma Carpe Ventos Energie GmbH, beabsichtigt auf den Grundstücken in der Gemarkung Wiesmoor, Flurstücke 5/6 und 20/1 der Flur 29, Flurstück 16 der Flur 35, Flurstück 15 der Flur 36 und Flurstücke 3, 9 und 11 der Flur 38 die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E 2 mit einer Nabenhöhe von je 108,38 m, mit einer Gesamthöhe von je 149,38 m und einer Kapazität von je 2.300 kW. Die Anlagen sollen voraussichtlich im 4. Quartal 2012 in Betrieb genommen werden. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des

Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Gemäß § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94); zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigelegten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 10.04.2012 und endet am 09.05.2012. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**  
Fischteichweg 7-13,  
Zimmer-Nr. 1.010,  
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag und Dienstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- **Stadt Wiesmoor,**  
Hauptstraße 193,  
Zimmer-Nr. 205,  
26639 Wiesmoor,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- **Gemeinde Uplengen,**  
Alter Postweg 113,  
Zimmer-Nr. 10,  
26670 Uplengen-Remels,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

- **Gemeinde Friedeburg,**  
Friedeburger Hauptstraße 96,  
Zimmer-Nr. 20,  
26446 Friedeburg,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **10.04.2012** bis zum **23.05.2012** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich, bei der Stadt Wiesmoor, bei der Gemeinde Uplengen oder bei der Gemeinde Friedeburg erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 27.06.2012 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106** des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 30.03.2012

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

## **Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz PAB Dornum GmbH & Co.KG**

Die Firma PAB Dornum GmbH & Co.KG, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Arle, Flurstück 137/10 der Flur 5 die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs

Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, mit einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Kapazität von 2.000 kW. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), sowie der lfd. Nr. 1.6 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94); zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 9 UVP öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie die Umweltverträglichkeitsstudie, liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **10.04.2012** und endet am **09.05.2012**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**  
Zimmer-Nr. 1.010,  
Fischteichweg 7-13,  
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr

- **Gemeinde Großheide,**  
Zimmer-Nr. 18,  
Schlossstraße 10,  
26532 Großheide

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- **Gemeinde Dornum,**  
Zimmer-Nr. 20,  
Schatthäuser Straße 9,  
26553 Dornum

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **10.04.2012** bis zum **23.05.2012** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich, bei der Gemeinde Großheide oder bei der Gemeinde Dornum erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden **am 06.06.2012 um 09.30 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.105** des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen

Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungs-

termins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 30.03.2012

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

---

## B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

### **Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Gewässerausbau eines Straßenseitengrabens III. Ordnung / Stadt Emden**

Der Bau- und Entsorgungsbetrieb der Stadt Emden, Zum Nordkai 12, 26725 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG im Rahmen eines Gewässerausbaus zur Herstellung einer Spundwand in einem Straßenseitengraben in der Gemarkung Borssum, Flur 5, Flurstück 17/18 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom

12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 23.03.2012

**Stadt Emden** – Der Oberbürgermeister

---

## C. Bekanntmachungen der Gemeinden

### **Die im Amtsblatt Nr. 9 vom 23. März 2012 veröffentlichte Bekanntmachung „Umleitungsgebiet: Wallinghausen – Bebauungsplan Nr. 257, Südlich Kielerweg- Gemarkung Wallinghausen, Flur 3 und 4“ wird wie folgt berichtigt.**

Umlegungsausschuss Aurich, den 14.03.2012  
der Stadt Aurich

**Umlegungsgebiet:  
Wallinghausen  
- Bebauungsplan Nr. 257, Südlich Kielerweg -  
Gemarkung Wallinghausen, Flur 3 und 4**

Umlegung nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Gemäß § 53 Abs. 2 des Baugesetzbuches werden die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis über die 2. Erweiterung des Umlegungsgebietes in der Zeit

**vom 02.04 2012 bis 02.05.2012**

im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, Dezernat 4, Wertermittlung, städtebauliche Bodenordnung, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, öffentlich ausgelegt.

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Zweite Änderung der Abgrenzung eines Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch

#### **1. Zweiter Änderungsbeschluss**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 zur zweiten Änderung der Abgrenzung des Umlegungsverfahrens Wallinghausen - südlich Kielerweg - Bebauungsplan Nr. 257, folgenden Beschluss gefasst:

"Das Gebiet des Umlegungsverfahrens Wallinghausen – südlich Kielerweg – wird im Bereich des geplanten Verkehrskreisels der Wallinghausener Straße (K 130) vergrößert und damit den Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 257 angepasst. Folgende Flurstücke der

Gemarkung Wallinghausen, Flur 4 sind von der zweiten Änderung betroffen:

Wallinghausen	Flur 4	Flurstück 123/10 tlw.
Wallinghausen	Flur 4	Flurstück 16/12 tlw.
Wallinghausen	Flur 4	Flurstück 115/9 tlw.

Die betroffenen Teilflächen der Flurstücke sind in der anliegenden Übersichtskarte zum zweiten Änderungsbeschluss dargestellt.

Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses."

Durch die Umlegung sollen die Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass sie nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans geeignet sind.

#### **2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Stadt Aurich,

Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Niedersachsen – Regionaldirektion Aurich –  
Oldersumer Straße 48  
26603 Aurich

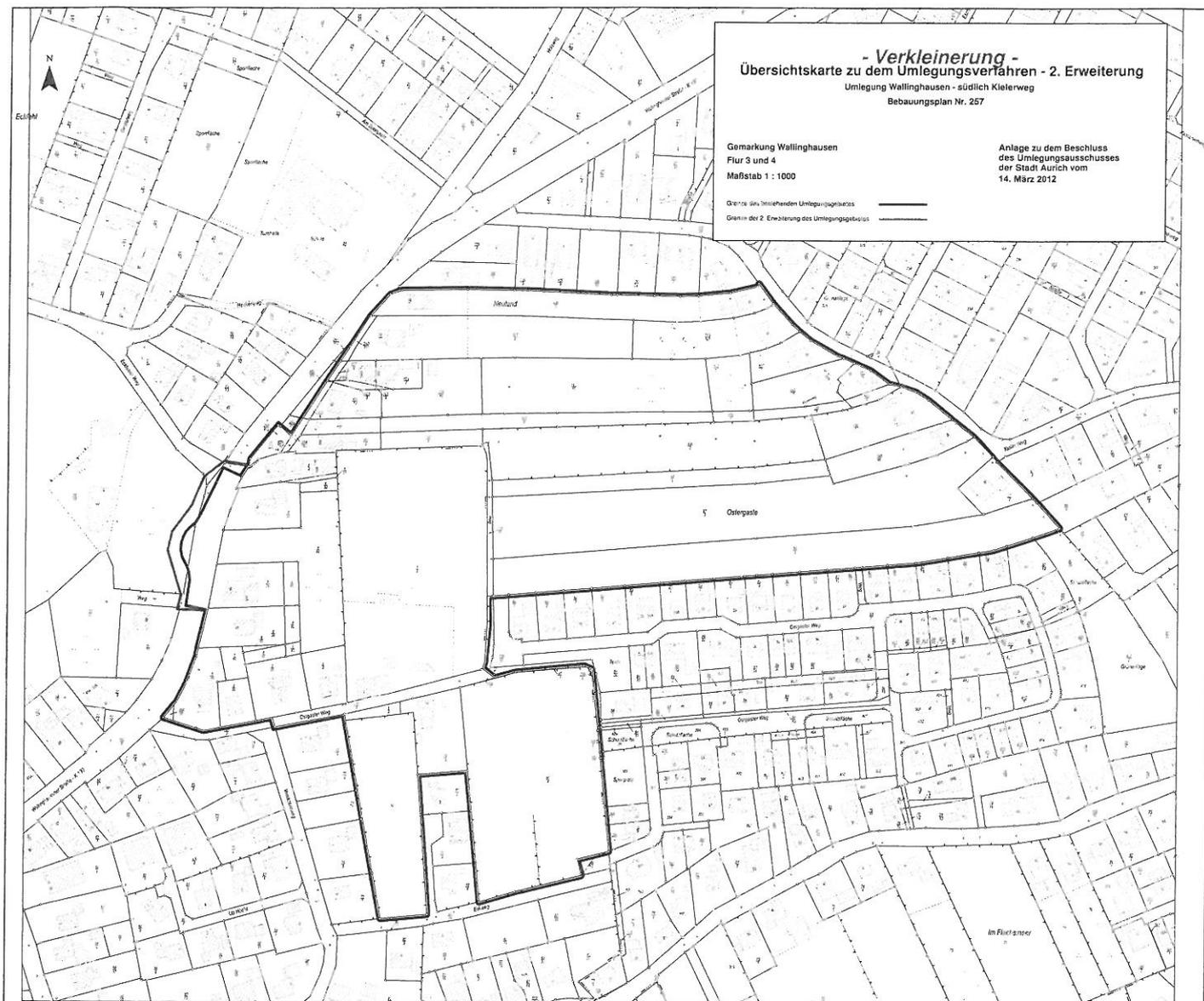
anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer gemäß § 48 Abs. 3 BauGB vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 BauGB gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

#### **3. Verfügungs- und Veränderungssperre**

(1) Von der Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umle-



gungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. Genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Aurich

Geschäftsstelle: Landesamt für Geoinformation  
 und Landentwicklung  
 Niedersachsen – Regionaldirektion Aurich –  
 Oldersumer Straße 48  
 26603 Aurich

einzuulegen.

Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der festgesetzten Frist bei der Stadt Aurich eingelegt wird.

Aurich, den 19.03.2012

- Der Vorsitzende -

i. V. Rohlfis

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 19.03.2012

Windhorst  
 Bürgermeister

Umlegungsausschuss  
 der Stadt Aurich

Aurich, den 14.03.2012

#### Umlegungsgebiet:

**Osterstraße - Bebauungsplan Nr. 298, Osterstraße -  
 Gemarkung Aurich, Flur 13 und 16**

Umlegung nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)

Gemäß § 53 Abs. 2 des Baugesetzbuches werden die Bestandskarte

und das Bestandsverzeichnis in der Zeit

vom 11.04.2012 bis zum 11.05.2012

im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich, Dezernat 4, Wertermittlung, städtebauliche Bodenordnung, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, öffentlich ausgelegt.

- Der Vorsitzende -

i.V. Rohlfs

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

Aurich, den 30.03.2012

Windhorst  
Bürgermeister

### Satzung zur 1. Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk der Samtgemeinde Hage“ vom 27.10.2011

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

In § 4 (2) wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „sieben“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Hage, den 23. Februar 2012

Samtgemeinde Hage

- Samtgemeindebürgermeister -

### Friedhofssatzung der Stadt Norden inkl. 4. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 20.03.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

##### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

##### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten
- § 8 Särge
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

##### IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten

- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Erbgrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten
- § 18 Urnengemeinschaftsgrabanlagen

##### V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Allgemeine und zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 21 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

##### VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

##### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Herrichtung und Unterhaltung
- § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

##### VIII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Leichenhalle
- § 31 Trauerfeiern

##### IX. Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Inkrafttreten

#### I Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, im Gebiet der Stadt Norden gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
  - a) Friedhof Am Zingel
  - b) Friedhof Barenbuscher Weg
  - c) Friedhof im Ortsteil Leybuchtppolder
2. Diese Friedhöfe stehen im Eigentum der Stadt.

##### § 2 Friedhofszweck

1. Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Norden.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Norden waren oder zu Lebzeiten ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

##### § 3 Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung oder Entwidmung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
2. Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Stadt Norden kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
4. Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

#### II Ordnungsvorschriften

##### § 4 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen. Einzelnen Besuchern kann der Zutritt verwehrt werden, wenn diese sich nicht der Würde des Ortes entsprechend

verhalten oder verhalten haben; ebenso können solche Personen des Geländes verwiesen werden.

### § 5 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung eines Erwachsenen betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten (u. a. Rollschuhe, Inliner, Skateboards) aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen aller Art sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, soweit diese Fahrzeuge durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder hierfür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig sind und daher innerhalb der Kapelle verteilt werden,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen (insbesondere durch das Liegenlassen von Hundekot) oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern
  - g) Hausmüll und Grünabfälle, die nicht von einer Grabstätte des Norder Friedhofes stammen, in den Behältern der Friedhöfe zu entsorgen,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde
4. zu lärmern, zu spielen und zu lagern sowie alkoholische Getränke mitzuführen oder zu verzehren.

### § 6 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.  
Im Rahmen der jeweiligen Gewerbeausübung werden für das Befahren der wassergebundenen Wege Fahrzeuge bis max. 3,5 t Gesamtgewicht sowie für das Befahren der Rasenwege Fahrzeuge bis max. 1 t Gesamtgewicht zugelassen. Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
2. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die handwerksrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, soweit es sich um eine handwerksrollenpflichtige Tätigkeit handelt, oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
3. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern.
4. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten sowie evtl. beauftragte Subunternehmer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen vorsätzlich oder fahrlässig verschulden.
5. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 7.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 8.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten im begründeten Einzelfall zulassen. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Tätigkeiten ganz untersagt.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

7. Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
8. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen; diese Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.  
Abs. 2b) und Abs. 3 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

## III Allgmeinde Bestattungsvorschriften

### § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten

1. Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Bestehende Nutzungsrechte an Grabstätten, in denen eine Bestattung durchgeführt werden soll, sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
3. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen
4. Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung bzw. Beisetzung fest.  
Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an den Werktagen Montag - Freitag, 10.00 Uhr, 11.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr. An Freitagen stehen zunächst Vormittagstermine zur Verfügung; in begründeten Ausnahmefällen werden durch den Friedhofswärter an den vorgenannten Tagen weitere Zeiten freigegeben.
5. Ausnahmen für Bestattungen an Samstagen sind vorab bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Mehraufwendungen sind zu erstatten; hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Friedhofsverwaltung zu treffen.
6. Erdbestattungen und Einäscherungen sollen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der Regel innerhalb von acht Werktagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

### § 8 Särge

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Bestattung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen, nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Dies gilt auch für Schmuckurnen.
2. Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### § 9 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und von diesen oder von Beauftragten der Bestattungspflichtigen - soweit sie durch die Friedhofsverwaltung zugelassen sind - wieder verfüllt.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber auf den Friedhöfen Am Zingel und Barenbuscher Weg beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel)
  - a) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m.
  - b) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.Die Tiefe der einzelnen Gräber auf dem Friedhof im Ortsteil Leybucht polder beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel)
  - a) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m
  - b) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Einfassungen, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Auftraggeber der betr. Bestattung zu erstatten.

5. Für evtl. beim Ausheben der Gräber entstandene Schäden am Eigentum der Nutzungsberechtigten haftet die Stadt Norden nicht, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt.

#### § 10 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt auf den Friedhöfen Am Zingel und Barenbuscher Weg
  - a) für Leichen 25 Jahre
  - b) für Aschen 20 Jahre
  - c) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 JahreDie Ruhezeit beträgt auf dem Friedhof im Ortsteil Leybucht polder
  - a) für Leichen 40 Jahre
  - b) für Aschen 20 Jahre
  - c) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre

#### § 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte innerhalb des Stadtgebietes sind nicht zulässig.  
§ 3 bleibt unberührt.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur nach Vorlage einer bei der Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt des Landkreises Aurich) zu beantragenden Genehmigung. Antragsberechtigt ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit der Antragstellung ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. In den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
5. Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

### IV Grabstätten

#### § 12 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Norden als Friedhofseigentümer. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenreihengrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung
  - f) Erbgrabstätten
  - g) Ehrengrabstätten
  - h) Rasengräber und Urnenrasengräber in parkähnlicher Lage
  - i) Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege und Kennzeichnung
  - j) Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Pflege ohne Kennzeichnung
  - k) Urnengemeinschaftsgrabanlage Obstbaumwiese mit Pflege ohne Kennzeichnung
3. Änderungen der Grabarten innerhalb der Abteilungen und Reihen sind zulässig.
4. Zur Sicherung der eingeräumten Rechte an den Gräbern sowie der Pflichten nach dieser Satzung werden Lagebücher geführt. Die Lagebuchführung ist in manueller und auf EDV-Basis zulässig.
5. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
6. Grabstätten auf dem Friedhof Barenbuscher Weg, Abteilung A, werden nicht mehr vergeben, bis dort ein Rasengräberfeld eingerichtet werden kann.

#### § 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
2. Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kinderreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen)
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Erwachsenengräber für Erd- und Urnenbestattungen)
  - c) Reihengrabfelder pflegearm (für Erd- und Urnenbestattungen)
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern zu a) und b) oder von Teilen dieser Felder nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

#### § 14 Wahlgrabstätten

1. In der Stadt Norden werden vorgehalten
  - a) Wahlgräber für Erdbegräbnisse auf den städtischen Friedhöfen in Norden und im Ortsteil Leybucht polder
  - b) Rasengräber in parkähnlicher Lage auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg und im Ortsteil Leybucht polder
2. Zu diesen Grabarten gelten folgende Regelungen:  
Zu a) Wahlgräber
  1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, auf dem Friedhof im Ortsteil Leybucht polder für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerberinnen und Erwerbern des Nutzungsrechts bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen. Es können ein- bis vierstellige Grabstätten vergeben werden.
  2. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.
  3. Je Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der entsprechenden Ruhezeit wiedererworben wird.
  4. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
  5. Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich, falls diese nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Norden ([www.norden.de](http://www.norden.de)) und durch einen Hinweis auf der entspr. Grabstätte für die Dauer von drei Monaten auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen.
  6. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
  7. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts sollen die Erwerber für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihnen das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge - mit deren Zustimmung - auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
    - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner
    - b) auf die Kinder (auch uneheliche)
    - c) auf die Stiefkinder
    - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
    - e) auf die Eltern
    - f) auf die vollbürtigen Geschwister
    - g) auf die Stiefgeschwister
    - h) auf die nicht unter a) - g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Personengruppen b) - d) und f) - h) wird die jeweils älteste Person nutzungsrechtlich.
8. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genann-

ten Personen übertragen, sie bedürfen hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

9. Alle Rechtsnachfolger haben das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
10. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofsatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden. Neben der Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte haben sie das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Die vollständige Auslegung von Grabstätten mit Folie sowie die Abdeckung von Grabstätten mit Kies oder Platten von mehr als 20 % der Fläche der Grabstätte sind unzulässig.
11. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich, sofern nicht vorher eine Teilung einer mehrstelligen Grabstätte erfolgen kann. Eine Teilung ist nur zulässig, wenn die freien und teilbelegten Grabstätten jeweils in einer Reihe liegen und mindestens Doppelgrabstätten entstehen.
12. Pro Wahlgrabstelle für Erdbestattungen dürfen zusätzlich - gegen Erhebung einer Gebühr entsprechend der günstigsten Urnenbestattung lt. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden - bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen die Nutzungszeit des Wahlgrabes nicht übersteigt bzw. die Nutzungszeit entsprechend verlängert wird. Nach einer Urnenbeisetzung ist während der Dauer der Ruhezeit der Urne eine Erdbestattung nicht zulässig.

Zu b) Rasengräber in parkähnlicher Lage

Es gelten die Regelungen zu den oben angegebenen Ziffern 4, 7 bis 9 und 12 analog sowie

13. Rasengräber für Erdbestattungen mit Grabplatte aus Granit (0,45 m x 0,35 m x 0,04 m) werden auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg und auf dem Friedhof im Ortsteil Leybucht polder vorgehalten. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, auf dem Friedhof Leybucht polder 40 Jahre. Nutzungsrechte an Rasengräbern werden nur im Fall einer Bestattung vergeben; es können im Bestattungsfall auch zwei direkt nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden.
14. In jedem Rasengrab darf nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, neben der Leiche bzw. Urne eines Familienangehörigen die Leiche bzw. Urne eines Kindes unter einem Jahr beizusetzen, wenn die Ruhefrist der Leiche bzw. der Urne die erste Ruhefrist nicht übersteigt.
15. Das gesamte Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
16. Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zum Abräumen des Grabhügels durch die Friedhofsverwaltung (sechs Wochen nach Bestattung) zugelassen. Unzulässig ist das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstelle, ausgenommen hiervon sind einzelne Blumen oder Blumensträuße ohne Vase. Auf Abs. 17 wird hingewiesen.
17. Grabschmuck ist an einem zentralen Ort (Gedenkstein) im Bereich des Grabfeldes abzulegen. Das Bepflanzen der Grabstelle mit Blumen sowie das Aufstellen von Pflanzschalen, Kerzen u. ä. ist nicht erlaubt. Sollte Grabschmuck auf Grabstellen vorhanden sein, wird dieser von den Friedhofsbediensteten abgeräumt und ersatzlos entsorgt. Die Kosten der Abräumung sind vom Verursacher zu erstatten.

### § 15 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenwahlgrabstätten
  - b) Urnengemeinschaftsgräbern ohne Kennzeichnung
  - c) Rasenurnengräbern in parkähnlicher Lage
  - d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Pflege und Kennzeichnung
  - e) Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Pflege, ohne Kennzeichnung
  - f) Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf der Obstbaumwiese in Leybucht polder mit Pflege, ohne Kennzeichnung
2. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit den Erwerbern festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, ist auf höchstens vier begrenzt.
3. Für Beisetzungen ohne Kennzeichnungen ist eine Urnengemeinschaftsgrabstätte eingerichtet, in der die Beisetzung der Reihe

nach erfolgt. Die Kennzeichnung der einzelnen Grabstellen, z. B. durch ein Grabmal, ist ausgeschlossen. Grabstellen ohne Kennzeichnung werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt.

Auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten wird.

4. Die oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.
5. Soweit sich aus dieser Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten.

### § 16 Erbgrabstätten

1. Erbgräber sind alle Grabstätten, die vor dem 30. November 1937 auf dem Norder Friedhof Am Zingel käuflich erworben wurden. Für diese gilt § 14 Abs. 10 entsprechend.
2. Besitzerin oder Besitzer einer Erbgrabstätte kann jeweils nur eine Person sein. Ist eine Besitzerin oder ein Besitzer von mehreren Personen beerbt worden, so haben sich die Erben untereinander über das neue Besitzverhältnis zu einigen und der Friedhofsverwaltung entsprechende Anzeige zu erstatten. Wird die Anzeige nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung erstattet, erlöschen alle Rechte an der Erbgrabstätte.
3. Erbgrabstätten fallen unentgeltlich an die Stadt Norden zurück, wenn die Besitzerin oder der Besitzer stirbt, ohne darüber testamentarisch verfügt oder einen Ehegatten oder gesetzlichen Erben der ersten oder zweiten Ordnung hinterlassen zu haben.
4. Hat eine Besitzerin oder ein Besitzer einer Erbgrabstätte einem Nichtfamilienangehörigen die Nutzung der Erbgrabstätte überlassen, so sind die Nutzung und die Umschreibung für diese Besitzerin oder diesen Besitzer auf die Dauer von 30 Jahren beschränkt. Die Erbgrabstätte geht dann wieder in den Besitz der Stadt Norden über.

### § 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Norden.

### § 18 Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- a) mit Pflege und Kennzeichnung Am Zingel
- b) mit Pflege, ohne Kennzeichnung Am Zingel
- c) mit Pflege, ohne Kennzeichnung auf einer Obstbaumwiese in Leybucht polder

Zu a)

1. Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Pflege und Kennzeichnung sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, auf denen nach Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird.
2. Es kann pro Grabstelle eine Urne bestattet werden. Auf Antrag können im Bestattungsfall zwei nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden.
3. Eine namentliche Kennzeichnung der Bestatteten erfolgt durch Gedenkplatten auf einem vorhandenen Grabstein oder einer Grabstele.
4. Die Unterhaltung, Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabanlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung; Grabschmuck ist nur am Gedenkstein abzulegen. Das Bepflanzen der Grabanlage durch Friedhofsbesucher ist nicht erlaubt; bei Zuwiderhandlungen entfernt die Friedhofsverwaltung die widerrechtliche Bepflanzung bzw. räumt den nicht am Gedenkstein abgelegten Grabschmuck ersatzlos und auf Kosten des Verursachers ab.

Zu b)

1. Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Pflege ohne Kennzeichnung sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, auf denen nach Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird.
2. Es kann pro Grabstelle eine Urne bestattet werden. Auf Antrag können im Bestattungsfall zwei nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden.
3. Eine namentliche Kennzeichnung der Bestatteten erfolgt nicht.
4. Die Regelungen des § 18 a) Nr. 4 gelten entsprechend.
5. Urnengemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich auf dem Friedhof Am Zingel vorgehalten.

Zu c)

1. Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf der Obstbaumwiese in Leybucht polder sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten,

auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird.

2. Es kann pro Grabstelle eine Urne beigesetzt werden. Auf Antrag können im Bestattungsfall zwei nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden.
3. Eine namentliche Kennzeichnung der Bestatteten erfolgt nicht.
4. Die Regelungen des § 18 a) Abs. 4 gelten entsprechend.
5. Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf der Obstbaumwiese in Leybucht polder sind ab dem Frühjahr 2013 zu erwerben.

## V Gestaltung der Grabstätten

### § 19 Allgemeine und zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen Am Zingel und Barenbuscher Weg in Norden werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf dem Friedhof im Ortsteil Leybucht polder gelten zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

### § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für den Friedhof im Ortsteil Leybucht polder mit seinen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 21) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
2. Die vollständige Auslegung von Grabstätten mit Folie sowie die Abdeckung von Grabstätten mit Kies oder Platten von mehr als 20 % der Grabfläche sind unzulässig.
3. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Bäume und Sträucher über 3m Höhe dürfen nur beseitigt werden, wenn eine Gefährdung (z. B. durch absterbende Bäume, Baumteile oder ähnliches) von Grabanlagen zu befürchten ist. Eine bloße Beeinträchtigung von Grabstätten durch Laub, Wurzelwerk, Schatteneinwirkung oder Früchte reicht für einen Beeinträchtigungsanspruch nicht aus. Die Friedhofsverwaltung kann den rechtzeitigen Schnitt von stark wucherndem Bewuchs auf Grabstätten anordnen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung von benachbarten Grabstätten vorliegt.

### § 21 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof im Ortsteil Leybucht polder sind nur natürliche Einfassungen zulässig; die Höhe der Einfassungen darf 0,80 m nicht überschreiten. Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 20) gelten entsprechend.

## VI Grabmale und bauliche Anlagen

### § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen - unbeschadet der Bestimmungen des § 20 - in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
2. Für die Grabmale und baulichen Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die der Würde des Ortes und des Friedhofszweckes entsprechen.  
Nicht zugelassen ist die Verwendung von:
  - Ersatzstoffen (z. B. Gips, Terrazzo),
  - völlig ungewöhnlichen und völlig ungeeigneten Werkstoffen
  - Kork, Tropf- und Grottensteinen, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, unbehandelten Metallen,
  - Ölfarbenanstrichen auf Grabsteinen und baulichen Anlagen,
  - aufdringlichen Farben
3. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiterbelegt werden. Sie dürfen entfernt werden, soweit Denkmalschutzgründe nicht entgegenstehen. Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig. Die Anlegung von Grabgewölben oder Grabkellern ist insoweit unzulässig.
4. Um eine Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeit zu gewährleisten, ist eine vollständige Grababdeckung mit Platten oder anderen, undurchlässigen Materialien (z. B. Kunststofffolien) unzulässig. Die Friedhofsverwaltung kann widerrechtlich aufgebrachte Abdeckungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen lassen; die Kosten sind vorab mitzuteilen.
5. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

### § 23 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung

der Friedhofsverwaltung. Die Antragsteller haben bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

2. Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
  - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung
  - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist: Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
5. Firmenbezeichnungen der Hersteller und Lieferanten dürfen an Grabsteinen und sonstigen baulichen Anlagen nicht angebracht werden.

### § 24 Anlieferung

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung die erteilte Aufstellungsgenehmigung auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

### § 25 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern (BIV-Richtlinie/TA Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

### § 26 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) ergreifen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.  
Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Norden und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
3. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung erstellt dieses Verzeichnis und führt es

künftig fort. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und bauliche Anlagen versagen. Insoweit ist die zuständige Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 27 Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung diese Zustimmung versagen.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit oder nach der Einziehung von Grabstätten entfernt die Friedhofsverwaltung die Grabmale und baulichen Anlagen.  
Muss zur Entfernung (z. B. eines besonders großen Grabmales) eine Fremdfirma beauftragt werden, haben die ehemaligen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Kosten zu tragen. Die bisherigen Nutzungsberechtigten haben das Recht, innerhalb von drei Monaten die Grabmale, die sonstigen Anlagen oder den sonstigen Grabschmuck sowie vorhandene Bepflanzung zu entfernen, ansonsten fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Norden.
3. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung und die nach § 22 nicht genehmigungsfähigen, aber dennoch aufgestellten Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 28 Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20 - 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt für den Grabschmuck entsprechend. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.
2. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen gestaltet werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Grünanlage und die Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bei Abtretung der Grabstätte nach Ablauf der einzuhaltenden Ruhezeit.
4. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder hierzu einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Stadt Norden kann im Rahmen des Friedhofszweckes aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung die Pflege übernehmen.
5. Grabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach einer Bestattung hergerichtet werden.
6. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung; insbesondere dürfen Bepflanzungen im öffentlichen Bereich der Friedhöfe nicht beschnitten oder sonstwie verändert werden.
7. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
8. Kunststoffe und andere, nicht verrottbare Werkstoffe, dürfen in - Produkten der Trauerfloristik (Kränze, Trauergebände, Trauergestecke)
  - im Grabschmuck
  - bei Grabeinfassungen
  - bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

### § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und Bekanntgabe auf der Internetseite der Stadt Norden und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.  
Wird diese Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Ur-

nenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 2 hinzuweisen.

## VIII Leichenhalle und Trauerfeiern

### § 30 Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bzw. bis zum Transport in ein Krematorium. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der von der Friedhofsverwaltung festzusetzenden Öffnungszeiten der Leichenhalle sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden.  
Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### § 31 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen, im Freien für diese Zwecke von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Stelle auf dem Friedhofsgelände, abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leichen bestehen.
3. Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen außerhalb der Gebäude bedarf der vorherigen Anmeldung bei und Genehmigung von der Friedhofsverwaltung.
4. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## IX Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

### § 32 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Ausgenommen hiervon sind Nutzungsrechte nach § 16 dieser Satzung.

### § 33 Haftung

1. Die Stadt Norden haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen sowie durch dritte Personen entstehen.
2. Ebenso haftet die Stadt Norden nicht für Schäden, die durch Tiere oder durch Anpflanzungen (Bäume) entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
3. Im Übrigen haftet die Stadt Norden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 34 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Norden verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 35 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 5 Abs. 3
  - a) die Wege mit unzulässigen Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art befährt,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anbietet oder dafür wirbt,
  - c) an Sonn- und Feiertage oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - d) unzulässige Druckschriften verteilt,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt (insbesondere, wer Hundekot nicht beseitigt) oder beschädigt oder unberechtigt Grabstätten betritt,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablegt,
  - g) Hausmüll und Grünabfälle, die nicht von einer Grabstätte stammen, in den Behältern der Friedhöfe entsorgt,
  - h) andere Tiere als Blindenführhunde mitbringt,
  - i) lärmt, spielt oder lagert, Alkohol mit sich führt oder verzehrt,
3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 4, 5, 6 und 8 ohne Zulassung auf den Friedhöfen tätig ist oder hierfür nicht zugelassene Fahrzeuge einsetzt; die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen missachtet, gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der zulässigen Zeiten ausführt; die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert; als Gewerbetreibender ohne Niederlassung im Inland seine Tätigkeit nicht vorab bei der Friedhofsverwaltung anzeigt,
4. entgegen § 23 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
5. Grabmale entgegen § 25 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
6. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand hält, entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne die vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
7. Grabstätten entgegen § 28 Abs. 1 nicht im Rahmen der Vorschriften der §§ 20 - 22 herrichtet und dauerhaft verkehrssicher instand hält,
8. entgegen § 20 Abs. 2 eine Grabstätte vollständig mit Folie auslegt oder mehr als 20 % der Grabfläche mit Kies oder Grabplatten abdeckt,
9. entgegen § 28 Abs. 8 Kunststoffe oder andere, nicht verrottbare Werkstoffe zur Grabpflege verwendet,
10. die Grabpflege entgegen § 29 vernachlässigt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### § 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 17.12.1992 und alle übrigen entgegenstehenden örtlichen friedhofsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Norden, den 21.03.2012

Stadt Norden

B. Schlag

- Die Bürgermeisterin -

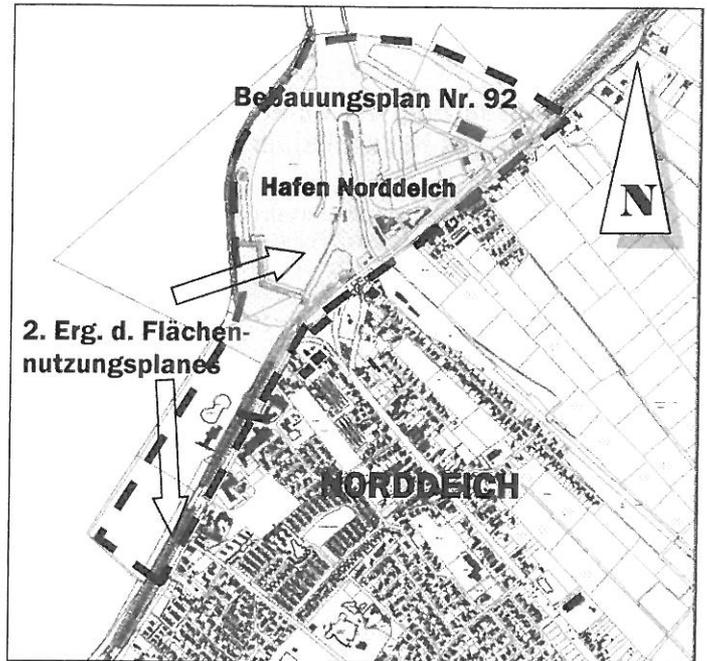
## **Bebauungsplan Nr. 92 und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden; Gebiet: Hafen Norddeich**

Der Rat der Stadt Norden hat am 20.03.2012 den Bebauungsplan Nr. 92 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht. Für die vom Rat der Stadt Norden am 23.08.2010 festgestellte 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde

beantragt. Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 21.02.2012, Az: IV/60.1-2012/02 NOR-2. Erg.-(5/5.3)-wi die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes mit folgender Maßgabe genehmigt: „Der Rat der Stadt Norden tritt der mit Datum vom 08.02.2012 nachträglich geänderten Begründung sowie dem Umweltbericht bei.“

Am 20.03.2012 ist der Rat der Stadt Norden der vorgenannten Maßgabe beigetreten.

Die Geltungsbereiche der o. a. Bauleitpläne sind aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 30.03.2012 treten die o. a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung, die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans und ihre Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o. a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 21.03.2012

Stadt Norden - Die Bürgermeisterin: B. Schlag

### Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.388.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.351.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.577.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.359.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	393.700,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.053.900,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	660.200,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	164.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.631.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.578.100,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 660.200,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 120.000,00 € veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zum dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Dornum, den 15. Dezember 2011

Gemeinde Dornum  
Der Bürgermeister

- Hook -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 16. März 2012, Az. I/10 150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2012 bis zum 12.04.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10, öffentlich aus.

Dornum, 16. März 2012

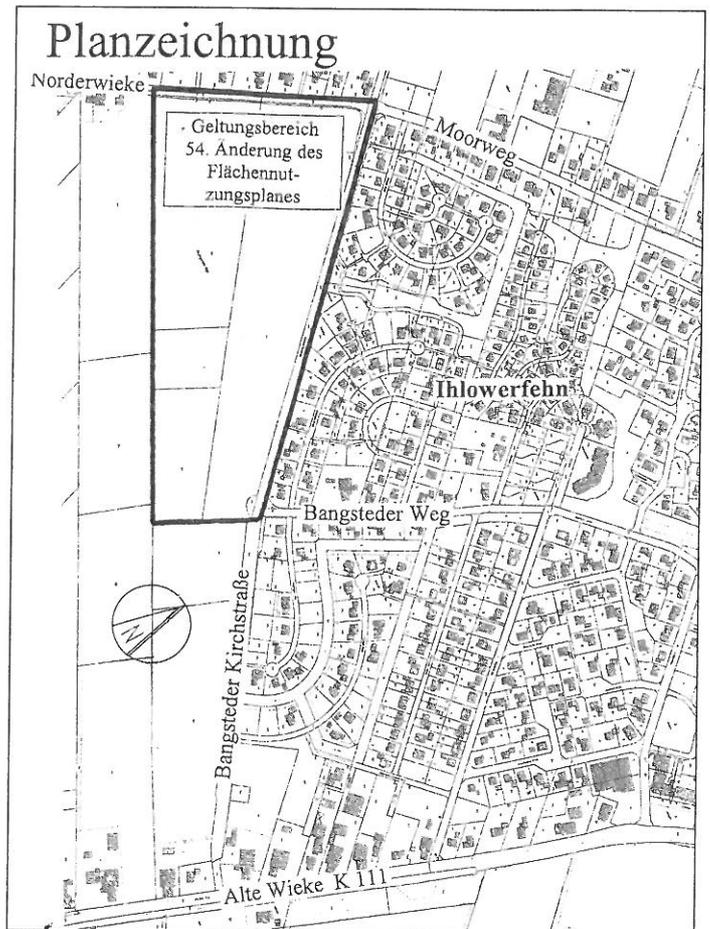
Gemeinde Dornum

Hook - Bürgermeister

### Bekanntmachung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow

Der Landkreis Aurich hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 20.03.2012 - IV/60.1-2011/12 Ihl - 54.Änd.-(5/5.3) - hau - die vom Rat der Gemeinde Ihlow in öffentlicher Sitzung am 15.12.2011 festgestellte 54. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Umweltbericht und Begründung genehmigt.

Mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Wohnbaufläche im Ortsteil Ihlowerfehn dargestellt. Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Auszug aus der Flurkarte schwarz umrandet dargestellt.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der öffentlichen Bekanntmachung (Ausgabedatum dieses Amtsblattes) rechtswirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann mit der dazugehörigen Begründung sowie dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 30.03.2012

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister  
Börgmann

## **Satzung der Inselgemeinde Juist über die Rechtsstellung des/der Gleichstellungsbeauftragten sowie der/des Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragten**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Gleichstellungsbeauftragte**

#### **§ 1**

##### **Berufung und Abberufung**

Der Rat der Inselgemeinde Juist entscheidet über die Berufung der/des ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Inselgemeinde Juist. Die/Der Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Ist absehbar, dass die/der Gleichstellungsbeauftragte länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert ist; soll der Rat eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der/des vorübergehenden Stellvertreterin/Stellvertreters endet zu dem Zeitpunkt, wenn die/der Gleichstellungsbeauftragte ihre/seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte**

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der/des Gleichstellungsbeauftragten der Inselgemeinde Juist entsprechen § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG.

#### **§ 3**

##### **Entschädigung**

Für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält die/der Gleichstellungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstausfall (Aufwandsentschädigungssatzung).

#### **§ 4**

##### **Bericht**

Die/Der Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Rat jährlich über die Maßnahmen, welche sie/er durchgeführt hat um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.

### **II. Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte/r**

#### **§ 5**

##### **Rechtsstellung**

Der Rat der Inselgemeinde Juist entscheidet über die Berufung der/des ehrenamtlichen Schwerbehinderten- und Seniorenbeauf-

tragten. Die/der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte ist in ihrer/seiner Tätigkeit unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben ist sie/er an Weisungen nicht gebunden.

#### **§ 6**

##### **Tätigkeiten, Aufgaben**

Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte hat die Aufgabe, sich für die Teilnahme der behinderten und/oder älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung entgegenzuwirken. Sie/Er berät und informiert Menschen mit Behinderung und/oder Senioren/Seniorinnen und stellt vor Ort eine Anlaufstelle mit Wegweiserfunktion dar, um Ratsuchende an die für sie zuständige Stelle weiterzuleiten. Des Weiteren pflegt sie/er die Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Wohlfahrts- und Behindertenverbänden mit dem gemeinsamen Ziel, den Behinderten und/oder Senioren/Seniorinnen ein kompetenter Ansprechpartner zu sein. Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Behinderten und/oder Senioren/Seniorinnen gegenüber Verwaltung, Rat, Ausschüssen und sonstigen Institutionen,
- die Erarbeitung Behinderten bzw. Senioren/Seniorinnen betreffender Interessen in kultureller, gesellschaftspolitischer, kommunalpolitischer und sportlicher Hinsicht etc.,
- Mitwirkung bei der Gestaltung behinderten- bzw. seniorengerechter Lebensbedingungen in den Bereichen Verkehr, Wohnen, Freizeit etc.,
- Durchführung von Sprech- und Beratungsstunden,
- Förderung der geselligen Gemeinschaft von Behinderten und/oder Senioren/Seniorinnen.

#### **§ 7**

##### **Zusammenarbeit, Entschädigung**

Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales teil.

Für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält die/der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte eine Aufwandsentschädigung gemäß Satzung der Inselgemeinde Juist über Aufwandsentschädigung und Ersatz von Verdienstausfall (Aufwandsentschädigungssatzung).

#### **§ 8**

##### **Bericht**

Die/Der Schwerbehinderten- und Seniorenbeauftragte berichtet der/dem Bürgermeister/in jährlich über die Maßnahmen, welche sie/er durchgeführt hat um sich für die Behinderten und/oder Senioren/Seniorinnen einzusetzen.

#### **§ 9**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Inselgemeinde Juist über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 25. August 2006 außer Kraft.

Juist, den 20.03.2012

**INSELGEMEINDE JUIST**

Der Bürgermeister

(Patron)

## D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Öffentliche Bekanntmachung in den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog Feststellungsbeschluss

In den Flurbereinigungen Middels-Spekendorf und Middels-Westerloog, Kreis Aurich, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Diese Feststellung betrifft die Bewertung der mit der I. Anordnung vom 10.10.2000 sowie der IV. Anordnung vom 27.05.2011 zum Verfahren Middels-Spekendorf und die Bewertung der mit der II. Anordnung vom 19.10.2009 sowie der III. Anordnung vom 27.05.2011 zum Verfahren Middels-Spekendorf nachträglich zugezogenen Flächen. Daneben betrifft diese Feststellung die Änderung von Bewertungen zur Behebung offensichtlicher Unrichtigkeiten im Verfahren Middels-Spekendorf.

Weiterhin wurde der Umrechnungsfaktor zur Ermittlung von Kapitalbeiträgen für Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleiche zum Bewertungsstichtag (01.01.2010: Stichtag für den allgemeinen Besitzübergang) in Anlehnung an den durchschnittlichen Verkehrswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke überprüft und von 230 EUR/WV auf 270 EUR/WV angehoben.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in den am 25./26.11.2009 sowie am 22.06.2011 durchgeführten Anhörungsterminen ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungs-

unterlagen haben ebenfalls an diesen Tagen zur Einsicht und Erläuterung ausgelegt.

Es wurde eine Einwendung vorgebracht. Die Überprüfung führte zu folgender Änderung:

Das Flurstück 95 der Gemarkung Spekendorf Flur 3 wird statt mit A 38 mit A 33 bewertet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 10.03.2012

#### Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

(Ihler)

(Siegel)